

112.3

Anhang I: Bachelor- und Masterstudiengang Sekundarstufe I – Studienvariante Quereinstieg

vom 1. September 2021

Der Leiter des Instituts Sekundarstufe I und II erlässt gestützt auf § 1 Abs. 3 des Studienreglements des Studiengangs Sekundarstufe I die folgenden Regelungen:

1. Geltungsbereich

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Studienreglements des Studiengangs Sekundarstufe I und zu den weiteren übergeordneten Rechtserlassen regelt der vorliegende Anhang Abweichungen vom Studienreglement für die Studienvariante Quereinstieg.

2. Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester.

3. Zulassung

¹ Bewerberinnen und Bewerber für die Studienvariante Quereinstieg werden zum Studium zugelassen, wenn sie neben den in § 3 Abs. 1 lit. c der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO) aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. Für den Bachelorstudiengang Sekundarstufe I:
 - i) Mindestalter 30 Jahre (Stichtag 1. September),
 - ii) nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozent nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein,
 - iii) erfolgreiche Berufseignungsabklärung gemäss § 3^{bis} StuPO,
 - iv) Absolvieren der für die Studienvariante Quereinstieg vorgegebenen Berufsorientierung,
 - v) Nachweis der Sprachkompetenz Niveau B2 gemäss europäischem Referenzrahmen für die gewählte Fremdsprache. Der Nachweis kann erbracht werden durch:
 - ein internationales Sprachdiplom, welches nicht als 5 Jahre sein darf,
 - ein eidgenössisches Maturitätszeugnis oder ein Berufsmaturitätszeugnis,
 - eine Äquivalenzbescheinigung der Professur für die Didaktik der romanischen Sprachen (Französisch oder Italienisch) oder der Professur für Englischdidaktik.
- b. Für den Masterstudiengang Sekundarstufe I Studienvariante Quereinstieg:

Ein Bachelordiplom Sekundarstufe I im Rahmen der Studienvariante Quereinstieg an der PH FHNW.

4. Anrechnung

Es wird keine Unterrichtstätigkeit angerechnet.

5. Berufseignungsabklärung

Die Berufseignungsabklärung ist von allen Studienbewerberinnen und -bewerbern vor Studienbeginn erfolgreich zu absolvieren.

6. Studiendauer

¹ Im Bachelorstudiengang kann das Grundstudium in Teilzeit zu 50% oder in Vollzeit absolviert werden. Entsprechend beträgt die Studiendauer des Bachelorstudiengangs drei oder vier Jahre. Die Studiendauer kann grundsätzlich über die gewählte Teil- oder Vollzeitvariante hinaus nicht verlängert werden. Im Einzelfall kann ein Antrag an den Studiengangskoordinator, die Studiengangskoordinatorin für einen Studienunterbruch oder einen Wechsel in den integrierten Bachelorstudiengang gemäss § 1 Abs. 2 lit. a des Studienreglements gestellt werden.

² Der Masterstudiengang kann nur in Vollzeit absolviert werden. Je nach gewählter Variante (ob ohne oder mit Einzelfach gemäss Ziff. 9 Abs. 3) beträgt die Studiendauer drei oder vier Semester. Können Studierende nicht im Rahmen der vorgesehenen Studiendauer abschliessen, ist ein Wechsel in den regulären Masterstudiengang vorzunehmen oder das Studium zu beenden.

7. Studienaufbau

¹ Der Masterstudiengang Sekundarstufe I ohne Einzelfach umfasst folgende Studienbereiche und Studienelemente:

Studienbereiche

Erziehungswissenschaften	14	ECTS-Punkte
Fachdidaktik 4. Fach	15	ECTS-Punkte
Fachwissenschaft 4. Fach	22	ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	12	ECTS-Punkte

Studienelemente

Medien und Informatik	2	ECTS-Punkte
Sprachbewusster Fachunterricht	2	ECTS-Punkte
Masterarbeit	24	ECTS-Punkte

Total	91	ECTS-Punkte
-------	----	-------------

² Der Masterstudiengang Sekundarstufe I mit Einzelfach umfasst folgende Studienbereiche und Studienelemente:

Studienbereiche

Erziehungswissenschaften	14	ECTS-Punkte
Fachdidaktik 4. Fach	15	ECTS-Punkte
Fachdidaktik Einzelfach	9	ECTS-Punkte
Fachwissenschaft 4. Fach	31	ECTS-Punkte
Fachwissenschaft Einzelfach	9	ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	12	ECTS-Punkte

Studienelemente	
Medien und Informatik	2 ECTS-Punkte
Sprachbewusster Fachunterricht	2 ECTS-Punkte
Masterarbeit	24 ECTS-Punkte
Total	109 ECTS-Punkte

³ Im Studiengang Sekundarstufe I Quereinstieg stellen die Integrationsmodule einen eigenständigen Modultyp dar, mit deren Hilfe die Erfahrungen unterrichtlicher Tätigkeit in das Studium systematisch einbezogen werden. Integrationsmodule haben einen Workload von 2 oder 3 ECTS. Die genauen Angaben je Modul sind in Anhang J, Modul- und Modulgruppenbeschreibungen integrierter Studiengang Sekundarstufe I, Studienvariante Quereinstieg, aufgeführt.

8. Fächerangebot

¹ Im Bachelorstudiengang wählen Studierende aus jeder der folgenden Fächergruppen je ein Fach aus:

Fächergruppe 1	Fächergruppe 2	Fächergruppe 3
- Deutsch	- Räume/Zeiten/Gesellschaften (RZG)	- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt
- Mathematik	- Natur und Technik (NT)	- Ethik, Religionen, Gemeinschaft
	- Französisch	- Bewegung und Sport
	- Bildnerisches Gestalten	- Medien und Informatik

² Im Masterstudiengang wählen Studierende aus den folgenden Fächern ein viertes Schulfach aus:

- Deutsch
- Mathematik
- Musik
- Textiles und Technisches Gestalten
- Französisch
- Bildnerisches Gestalten
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft
- Bewegung und Sport
- Englisch
- Medien und Informatik.

³ Studierende, welche im Bachelorstudiengang ein Integrationsfach gewählt haben, wählen im Masterstudiengang zusätzlich eines der entsprechenden Einzelfächer:

- Beim Integrationsfach Räume/Zeiten/Gesellschaften: Geografie oder Geschichte
- Beim Integrationsfach Natur und Technik: Biologie, Chemie oder Physik

9. Anstellung im Hauptstudium

¹ Die Bedingungen und Modalitäten der Anstellung werden in einer Rahmenvereinbarung in der ersten Hälfte des zweiten Studiensemesters (bei einem Teilzeitstudium im Grundstudium in der zweiten Hälfte des vierten Studiensemesters) zwischen Schule, Studentin, Student und Studiengangskoordinatorin, Studiengangskoordinator festgelegt.

² Die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung durch die Studiengangskoordinatorin, den Studiengangskoordinator wird an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- i) Das Studienprogramm des ersten Semesters wurde erfolgreich absolviert
- ii) das Studienprogramm des zweiten Semesters wurde belegt
- iii) das Praktikum Grundlegung wurde erfolgreich abgeschlossen.

Die Studiengangskoordinatorin, der Studiengangskoordinator entscheidet über Ausnahmen.

³ Studierende sind dafür verantwortlich, dass ab dem 3. Semester (Hauptstudium) eine Anstellung vorhanden ist. Eine Anstellung muss vorliegen, solange bis alle Praxis- und Integrationsmodule erfolgreich absolviert wurden.

⁴ Verlieren Studierende vorzeitig ihre Anstellung oder endet diese aufgrund einer Studienzeitverlängerung, so sind Studierende verpflichtet, binnen sechs Monaten eine neue Anstellung aufzunehmen, die den Bedingungen der Studienvariante Quereinstieg entspricht.

⁵ Bei Nichtvorliegen einer Anstellung nach Ablauf von sechs Monaten sind Studierende verpflichtet, einen Wechsel in den regulären Bachelor- oder Masterstudiengang vorzunehmen oder das Studium zu beenden.

10. Bewertung der Leistungsnachweise

¹ Nicht bestandene Module gemäss § 7 Abs. 12 StuPO können einmal innerhalb einer Frist von 12 Monaten wiederholt werden. In der Vereinbarung gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung kann diese Frist verlängert werden.

² Studierende bereiten die Wiederholung in der Regel im Selbststudium vor und absolvieren zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Leistungsnachweis erneut.

³ Die für den Leistungsnachweis zuständige Person legt in Absprache mit der Leiterin, dem Leiter der Professur den Termin und die Modalitäten der Wiederholung des Moduls schriftlich fest. Falls eine Wiederholung des Leistungsnachweises ohne Besuch des Moduls nicht möglich ist, wird mit der Studiengangskoordinatorin, dem Studiengangskoordinator geklärt, ob allenfalls ein äquivalentes Modul im regulären Studiengang belegt werden kann.

⁴ Ein Nichtbestehen im Grundlegungspraktikum oder in den Praxismodulen führt zwangsläufig zu einer Wiederholung im Folgejahr und somit zu einer Studienzeitverlängerung.

⁵ Die Anmeldung für die Wiederholung von Leistungsnachweisen erfolgt durch das Institut.

⁶ Kann ein Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 14 StuPO nicht erbracht werden, richten sich die Modalitäten der Nachholprüfung nach Abs. 1 bis 4 dieser Bestimmung.

⁷ Ist der Leistungsnachweis eine schriftliche Arbeit und kann diese aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 14 nicht erbracht werden, müssen die Studierenden unverzüglich die entsprechenden Nachweise (Arztzeugnisse etc.) bei der Kanzlei am Studienort einreichen und die zuständigen Lehrenden informieren. Der Abgabetermin verschiebt sich um die Zeit des nötigen Unterbruchs.

⁸ Leistungsnachweise in Integrationsmodulen werden mit der 2er oder der 6er Skala bewertet. Die genauen Angaben je Modul sind in der Modulgruppenbeschreibung (Anhang J des Studienreglements) definiert.

11. Diplomnote und Diplomierung

¹ Voraussetzung für die Lehrbefähigung in einer Fremdsprache auf der Sekundarstufe I ist, spätestens mit dem Diplomierungsantrag, der Nachweis des Kompetenzniveaus C2 oder alternativ eine äquivalente berufsspezifische Sprachprüfung sowie ein Sprachaufenthalt im Umfang von insgesamt 8 Wochen. Der Aufenthalt kann in zweimal vier Wochen aufgeteilt werden.

² Im Diplomzeugnis des Masterstudiengangs Sekundarstufe I ohne Einzelfach werden die Noten der nachfolgend aufgeführten Studienbereiche und -elemente aufgeführt:

Studienbereich bzw. -element	ECTS-Pkt.	Note	Gewichtung für Berechnung Diplomnote ¹
Erziehungswissenschaften	14	[Note]	14/87
Fachwissenschaft	22	[Note]	22/87
Fachdidaktik	15	[Note]	15/87
Berufspraktische Studien	12	[Note]	12/87
Medien und Informatik	2	---	---
Sprachbewusster Fachunterricht	2	---	---
Masterarbeit	24	[Note]	24/87

³ Die gemäss Abs. 2 ausgewiesenen Noten werden wie folgt berechnet:

i) Die Gesamtnote für den Studienbereich Erziehungswissenschaften wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten in diesem Studienbereich berechnet und wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

ii) Für den Studienbereich Fachwissenschaften wird eine Note ausgewiesen:

- Für Veranstaltungen aus dem Grundstudium des Bachelors wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel aller dort erworbenen Noten gebildet. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- Für Veranstaltungen des Hauptstudiums wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel aller dort erworbenen Noten gebildet. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- Die Gesamtnote in Fachwissenschaften des Fachs ergibt sich, indem die Note des Grundstudiums, multipliziert mit Faktor 0.5, mit der Note des Hauptstudiums addiert wird. Diese Summe wird durch den Divisor 1.5 geteilt. Die Gesamtnote wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

¹ Die Berechnung der Diplomnote erfolgt gemäss § 8 Abs. 5 StuPO. Bezugsgrösse ist 87 ECTS-Punkte, da 4 ECTS des Studienbereichs Studienelemente nicht benotet sind.

iii) Für den Studienbereich Fachdidaktik wird eine Note ausgewiesen:

- Für Veranstaltungen aus dem Grundstudium des Bachelors wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel aller dort erworbenen Noten gebildet. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- Für Veranstaltungen des Hauptstudiums wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel aller dort erworbenen Noten gebildet. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- Die Gesamtnote in Fachdidaktik des Fachs ergibt sich, indem die Note des Grundstudiums, multipliziert mit Faktor 0.5, mit der Note des Hauptstudiums addiert wird. Diese Summe wird durch den Divisor 1.5 geteilt. Die Gesamtnote wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

⁴ Im Diplomzeugnis des Masterstudiengangs Sekundarstufe I mit Einzelfach werden die Noten der nachfolgend aufgeführten Studienbereiche und -elemente aufgeführt:

Studienbereich bzw. -element	ECTS-Pkt.	Note	Gewichtung für Berechnung Diplomnote ²
Erziehungswissenschaften	14	[Note]	25/105
Fachwissenschaft 4. Fach	22	[Note]	22/105
Fachwissenschaft Einzelfach	9	[Note]	9/105
Fachdidaktik 4. Fach	15	[Note]	15/105
Fachdidaktik Einzelfach	9	[Note]	9/105
Berufspraktische Studien	12	[Note]	36/105
Medien und Informatik	2	---	---
Sprachbewusster Fachunterricht	2	---	---
Masterarbeit	24	[Note]	24/105

Die gemäss Abs. 4 ausgewiesenen Noten werden wie folgt berechnet:

- Die Gesamtnote für den Studienbereich Erziehungswissenschaften wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten in diesem Studienbereich berechnet und wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- Für das vierte Fach werden die Noten für Fachdidaktik und Fachwissenschaft gemäss Abs. 3 (ii) und (iii) berechnet.

⁵ Die Studierenden werden durch das Institut für die Diplomierung angemeldet. Die Bestimmungen für die Diplomierung sind in § 8 StuPO und in den Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5), Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8), Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie geregelt.

² Die Berechnung der Diplomnote erfolgt gemäss § 8 Abs. 5 StuPO. Bezugsgrösse ist 105 ECTS-Punkte, da 4 ECTS des Studienbereichs Studienelemente nicht benotet sind.

12. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Anhangs treten auf den 1. September 2021 in Kraft.

Erlassen von

Windisch, 31. August 2021

Ort, Datum

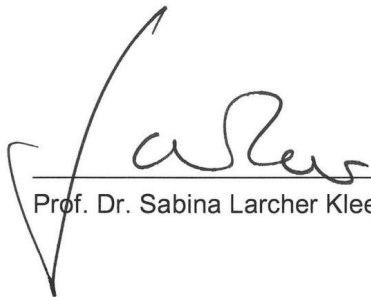


Prof. Dr. Guido McCombie, Institutsleiter

Genehmigt von

Windisch, 31. August 2021

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin